

Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Rudi-Dutschke-Str. 3, 10969 Berlin

Behördlich Beauftragter für den Datenschutz und das Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Zeichen: #215911
Ihre Nachricht: 18.03.2021
Mein Zeichen: 59-60-SGBX-1500-IFG-2021
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Datum: 13.04.2021

*Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.

Auf den Antrag [REDACTED]

vom 18.03.2021

eingegangen am 18.03.2021

wegen Selfie-Ident-Verfahren und Zusammenarbeit mit Inkasso-Service [#215911]

ergeht folgende

Entscheidung

1. Auf den Antrag die oben genannten Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Kosten sind nicht zu erstatten.

Postanschrift
Jobcenter Berlin
Friedrichshain-Kreuzberg
Rudi-Dutschke-Str. 3
10969 Berlin

Telefon
030 555544 2222
Telefax
030 555544 1003

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
Mo, Di, Fr 8:00 - 12:30 Uhr
Do 8:00 - 12:30 Uhr
Do 12:30 - 18:00 Uhr
nur für Berufstätige
mittwochs geschlossen

- 2 -
Sie erreichen uns
U6 Bahnhof Kochstraße

Begründung:

I.

Mit o. g. E-Mail wurde um folgende Auskünfte gebeten:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

„Information 202101001 mit ‚Arbeitshilfe Zusammenarbeit der gE mit dem Inkasso-Service beim Einzug von Forderungen‘

-und-

Information 202102008 (Selfie-Ident-Verfahren) mit Anlagen“.

II.

Gem. § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG sind amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Bei den oben genannten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Nach herrschender Meinung beschränkt sich der Informationszugang auf die bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen. Das sind diejenigen Informationen, die tatsächlich vorliegen (Schoch, IFG, 2. Aufl., 2016, § 1 Rn. 36; BVerwG NJW 2013, 2538; OVG Berlin-Brandenburg in NVbZ 2012, 1196). Sind amtliche Unterlagen tatsächlich nicht vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass entsprechende Informationen aus dem vorhandenen Datenbestand generiert werden können, wobei dahingestellt sein kann, ob dies dem Antragsgegner derzeit tatsächlich möglich ist. Maßgeblich ist allein, ob die zur Auskunft begehrten Informationen zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens tatsächlich vorliegen. Eine Beschaffungspflicht besteht nicht.

Die begehrten Informationen lagen hier vor und waren damit zur Verfügung zu stellen. Ausschlussstatbestände nach dem Informationsfreiheitsgesetz waren nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des vorliegenden Bescheids zulässig. Der Widerspruch ist bei dem JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg, Kochstr. 30, 10969 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.